

# **Beschluss des Präsidiums der Universität des Saarlandes zur Regelung des Parkens von Studierenden, Gasthörerinnen und Gasthörern sowie Gästen im Außenbereich der Universität**

## 1. Grundsätze:

1.1 Dieser Beschluss regelt das Parken in dem Parkdeck P1 Univ.-Mitte (Parkhaus P1), dem Parkhaus P3 Univ.-Ost (Parkhaus P3), dem Parkplatz P2 Univ.-Mitte (Parkplatz P2) sowie dem Parkplatz P4 Univ.-Nord (Parkplatz P4). Die Parkhäuser sowie Parkplätze sind in einer Karte in der Anlage aufgeführt.

1.2 In den Parkhäusern und auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts sinngemäß. Der von der Universität beauftragte Ordnungsdienst überwacht die Einhaltung der Vorschriften. Rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Die Erstattung einer Strafanzeige bleibt vorbehalten.

1.3 Die Parkberechtigung begründet keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

1.4 Ein Verwahrungsverhältnis nach §§ 688 ff. BGB wird nicht begründet. Die Verantwortlichkeit des Kraftfahrzeughalters oder Kraftfahrzeugführers nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

1.5 Eine Haftung der Universität für Personen- und Sachschäden, die von Benutzern der Parkflächen verursacht werden, ist ausgeschlossen.

## 2. Parkberechtigung:

2.1 In der Vorlesungszeit von Montag bis Freitag zwischen 7 Uhr und 18 Uhr haben eine kostenlose Parkberechtigung:

1. Studierende der Universität des Saarlandes, die ihre Semesteranschrift außerhalb der folgenden Postleitzahlenbereiche haben: 66111, 66113, 66115, 66117, 66119, 66121, 66123, 66125, 66128, 66129, 66130, 66132, 66133, 66280, 66386. Eine Semesteranschrift innerhalb der Postleitzahlenbereiche 00000-54199, 54550-55699, 55800-66110, 68000-76725, 77000-99999, in Frankreich außerhalb des Departement Moselle sowie im sonstigen Ausland mit Ausnahme Luxemburg wird nicht anerkannt. Wird keine Semesteranschrift angegeben, gilt die Heimatanschrift als Semesteranschrift i. S. des Beschlusses. Studierende, die ihre Semesteranschrift außerhalb des in Satz 1 genannten Bereiches – jedoch ihre Heimatanschrift innerhalb des Bereiches – haben, erhalten keine kostenlose Parkberechtigung. Keine Parkberechtigung erhalten außerdem beurlaubte Studierende und Studierende in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin im klinischen Studienabschnitt.  
In Härtefällen können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Über diese Anträge entscheidet der AStA der Universität des Saarlandes.

### 2. Gasthörerinnen und Gasthörer.

Die kostenlose Parkberechtigung gilt für die Parkhäuser P1 und P3.

Die Parkberechtigung wird Studierenden ohne weiteren Antrag mit der Aufnahme in die Liste der Studierenden (Studierendendatei) erteilt. Sie entfällt mit dem Wirksamwerden der Exmatrikulation. Gasthörerinnen und Gasthörer erhalten die Parkberechtigung auf Antrag, befristet für ein Semester.

2.2 In der Vorlesungszeit von 18 Uhr bis 7 Uhr sowie außerhalb der Vorlesungszeit sind alle Studierenden der Universität des Saarlandes in den Parkhäusern P1 und P3 parkberechtigt.

2.3 Gebührenpflichtiges Parken ist im Parkhaus P3 sowie auf den Parkplätzen P2 und P4 für alle möglich, die nicht nach Ziffer 2.1 berechtigt sind. Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 18 Uhr. Die Gebühr beträgt 1 € je angefangener Stunde mit einer Tageshöchstgebühr von 3 € je Parkvorgang. Die ersten 10 Minuten im Parkhaus P3 sowie auf dem Parkplatz P2 sind gebührenfrei. Auf dem Parkplatz P4 sind die ersten 45 Minuten gebührenfrei. Während der Vorlesungszeit ist zwischen 21 Uhr und 7 Uhr eine gebührenfreie Ausfahrt möglich. Von Freitag 18 Uhr bis Montag 7 Uhr ist das Parken gebührenfrei. Studierende, deren Kinder die Kindertagesstätte des Studentenwerks im Saarland e.V. besuchen, können auf Antrag auf dem Parkplatz P4 kostenlos parken.

3. Dieser Beschluss gilt ab Beginn der Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 2008 (14. April 2008).

Das Parken der nach der Einfahrordnung in den Campus einfahrberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in die Parkhäuser P1 und P3 bleibt unberührt.

Die Verfügung des Universitätspräsidenten zur Regelung des Parkens im Außenbereich vom 15. Juli 1994 (Dienstbl. S. 180), zuletzt geändert durch Verfügung vom 6. März 1995 (Dienstbl. S. 248) wird aufgehoben.